

Planwidrige Produktion, Hortung von Arbeitskräften und Desorganisation des Betriebes sind Formen der Sabotage nach SMAD-Befehl Nr. 160.

BG Suhl, Urt. vom 9. Januar 1953 — II Ks 95/52.

Aus den G r ü n d e n :

Das Privateigentum in der Deutschen Demokratischen Republik ist laut Art. 22 der Verfassung gewährleistet. Das heißt jedoch nicht, daß dem Privatkapitalisten in seinem Streben nach Maximalprofit überall freie Hand zu lassen ist. Vielmehr haben sich diese im Rahmen der durch staatliche Maßnahmen getroffenen Beschränkungen zu halten, um die Wirtschaftsplanung nicht zu stören. Diese Beschränkungen drücken sich in der Steuer- und Preispolitik aus. Auf der anderen Seite ist aber den privatkapitalistischen Betrieben die Möglichkeit gegeben, sich durch das Vertragssystem bei der Erfüllung der Wirtschaftspläne fördernd und weitestgehend einzuschalten.

Der Schutz der Verfassung kann aber nicht von Unternehmern beansprucht werden, aus deren Bestrebungen zu erkennen ist, daß sie den Zielen der Wirtschaftsplanung gleichgültig oder feindlich gegenüberstehen. Dies war dem Wirtschaftsgebaren der Angeklagten H. und R. zu entnehmen. Während die Staatliche Plankommission und die zuständigen Ministerien den sparsamen Materialverbrauch organisieren und sämtliche Wirtschaftsdienststellen und Betriebe durch Verordnungen, Verfügungen und Richtlinien ständig darauf hingewiesen werden, haben die Angeklagten in ihrer Produktion wertvollen Rohstoff vergeudet. Die auf Lager produzierten Buchenholzpfеifen betragen 2 400 000 Stück, für deren Erzeugung ungefähr 480 cbm Buchenholz oder 800 Buchenstämmе notwendig waren. Wenn demgegenüber festgestellt worden ist, daß aus einem cbm Buchenholz eine Kücheneinrichtung oder aus 2 cbm ein Ackerwagen für die Landwirtschaft hergestellt werden kann, dann erst tritt die für nicht gefragte und nicht benötigte Pfeifen vergeudete Menge Buchenholz augenfällig in Erscheinung.

Die beiden Angeklagten haben darüber hinaus bei den vierteljährlichen Materialanforderungen in keinem der Fälle bei Buchensägeholz einen verwendbaren Bestand angegeben, obwohl ein solcher stets vorhanden war. Durch die bewußte Falschmeldung haben sie sich „auf ungesetzlichem Wege Reserven materieller Werte gesichert, die vollkommen unzulässig sind und einem Verbrechen vor den Staatsgesetzen gleichkommen“ (Walter Ulbricht auf der 10. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands).

Weiter mußten die Bestrebungen der Angeklagten genauestens beachtet werden, die sie bei der Bindung von nicht mehr benötigten Arbeitskräften an den Tag legten. Wie sich aus den ständig sich erhöhenden Lagerbeständen an Tabakspfeifen aus Buchenholz ergibt, sind die Absatzmöglichkeiten laufend gesunken. Ein jeder einsichtige Kaufmann und Unternehmer hätte darauf unverzüglich reagiert, die Produktion gestoppt und Arbeitskräfte entlassen. Anders die Angeklagten. Die Produktion wurde weiter betrieben und Arbeitskräfte nur in ganz unzulänglichem Maße an die Grundstoffindustrie und andere Industrien abgegeben, obwohl in ihrem Betrieb — wie durch Zeugenvernehmung festgestellt wurde — auch Maurer beschäftigt wurden, die in der Bauindustrie besser am Platze gewesen wären. Wenn die Angeklagten in diesem Zusammenhang ausgeführt haben, daß sie sich ihren alten Stamm an Spezialisten erhalten wollten, hat doch der Senat diesen Einlassungen kein Verständnis entgegengebracht. Dieses Verhalten der Angeklagten ist als Betriebsegoismus zu bezeichnen, der nach der Grundsatzrechtsprechung des Obersten Gerichts (vgl. NJ 1952 S/ 616) nicht strafmildernd berücksichtigt werden kann. Dieser Ansicht schließt sich der Senat vorbehaltlos an, weil eine evtl. Strafmilderung zugleich eine Beschönigung dieser gesellschaftlich zu verurteilenden Handlungsweise darstellen würde. Solche Geschäftsmethoden waren üblich in der kapitalistisch-monopolistischen Wirtschaftsordnung, in der heutigen Situation kann dafür kein Verständnis aufgebracht werden, weil sie sich nur zum Schaden der Gesellschaft auswirken können. Die Motive der vollkom-

menen Desorganisation des Betriebes sind ein weiterer Umstand, der bei der Strafzumessung beachtet werden mußte. Die Desorganisation diente der Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse, um bei einer Betriebsüberprüfung jegliche Feststellungen zu verhindern. Keinerlei Betriebs- und Lagerbuchhaltung war vorhanden, auf Grund welcher die Warenbewegung zu erkennen gewesen wäre, Belege und Unterlagen waren nicht sorgfältig aufbewahrt, sondern konnten nur mühsam und unvollständig beigebracht werden. Alles deutete darauf hin, daß die Angeklagten wieder ein System herbeisehten, zu dessen eifrigsten Förderern sie nach Ansicht des Senats einstmals gehört hatten.

SMAD-Befehl Nr. 160; § 9 WStVO in Vbdg. mit der VO über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 15. Februar 1951.

Verstöße gegen die Ablieferungspflicht als Sabotagehandlungen im Sinne des SMAD-Befehls Nr. 160.

BG Rostock, Urt. vom 17. Dezember 1952 — III Ns 148/52.

Aus den G r ü n d e n :

Der äußere Tatbestand des Befehls Nr. 160 verlangt, daß der Täter bestimmte wirtschaftliche Anordnungen nicht oder schlecht erfüllt und dadurch die Wirkung wirtschaftlicher Aufbaumaßnahmen durchkreuzt. Unter die wirtschaftlichen Aufbaumaßnahmen fallen auch Anordnungen über die Erfüllung des Ablieferungssolls. Hieraus sowie aus der Tatsache, daß der Befehl Nr. 160 sowohl Strafandrohungen wie 15 Jahre Gefängnis und die Todesstrafe enthält, ergibt sich, daß Ablieferungspflichtverstöße, die im großen und ganzen gesehen die Grundlagen des Aufbaus unberührt lassen, nicht dem Befehl unterliegen. Wer also hinter seinem Ablieferungssoll nur wenig oder nur einige Tage zurückbleibt, fällt nicht ohne weiteres unter diesen Befehl. Entscheidend ist vielmehr, welchen Umfang die Pflichtverletzungen im Einzelfalle angenommen haben.

Nach dem festgestellten Sachverhalt ist der Angeklagte sowohl im Jahre 1951 als auch im Jahre 1952, also während eines Zeitraums von rund zwei Jahren, mit seiner Ablieferung in erheblichem Rückstände geblieben. Es konnte daher nicht zweifelhaft sein, daß die Pflichtverletzungen des Angeklagten mindestens im begrenzten Ortsbezirk die wirtschaftlichen Aufbaumaßnahmen mehr als geringfügig beeinträchtigt hatten.

Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Er wußte, daß er durch die Nichterfüllung seines Ablieferungssolls gegen Anordnungen verstieß, die den wirtschaftlichen Aufbau bezweckten. Als Bauer war ihm ferner bekannt, daß durch sein Verhalten der wirtschaftliche Aufbau in mehr als geringfügiger Weise beeinträchtigt wurde.

Zu einer Verurteilung aus dem Befehl Nr. 160 muß in subjektiver Hinsicht zum Vorsatz hinzutreten, daß der Angeklagte nicht aus Unüberlegtheit, sondern mit bösem Willen zu der den Aufbau störenden Tat geschritten ist. Nach dem festgestellten Sachverhalt erfüllte der Angeklagte durch sein Gesamtverhalten auch dieses Tatbestandsmerkmal. In der Zeit der dringenden Erntearbeiten ließ er seine Wirtschaft ohne Führung und verreiste acht Tage, nur weil der Sachverständige Sch. ihm berechnete Vorhaltungen gemacht hatte. Nach seiner Rückkehr lieferte er kein Getreide mehr ab, obwohl er wiederholt erinnert wurde. Dafür, daß er sich entgegen seiner Behauptung hierzu auch verpflichtet gefühlt hatte, sprach der Umstand, daß er dem Zeugen W. ständig weitere Lieferungen in Aussicht gestellt hatte. Statt der erfaßten Schweine mit einem Gesamtgewicht von etwa 300 kg lieferte der Angeklagte drei kleine Schweine, von denen jedes nur etwa 41 kg wog. Obwohl er im Jahre 1951 in der Erfüllung seines Milchsolls erheblich im Rückstände geblieben war, lieferte er im ersten Quartal 1952 an Milch einen Tagesdurchschnitt, der zeitweise nur 4 kg betrug. Auf sein Heusoll tätigte er überhaupt keine Lieferungen, und die Verladung der Kartoffeln bereitete er in keiner Weise vor. Diese ganze Handlungsweise des Angeklagten bewies, daß er sich in erster Linie aus Trotz und Eigennutz, daneben aber auch aus einer gewissen feindlichen Einstellung zum demokratischen Aufbau zu seinem Verhalten hatte bestimmen lassen, das sich über eine Zeit von fast zwei Jahren erstreckte.